1274



# Betreuungsunterhaltsberechnungen in Patchworkfamilien nach der Dreisatzmethode



JASMIN ULLI\*

OLIVER SCHMID\*\*

In der Praxis ist unklar, wie der Betreuungsunterhalt in Patchwork-Konstellationen auf mehrere betreuungspflichtige Personen zu verteilen ist. Dieser Beitrag fasst die uneinheitliche Rechtsprechung und die voneinander abweichenden Lösungsvarianten aus der Lehre zusammen. Die Autoren unterbreiten mit der Dreisatzmethode einen eigenen mathematisch logischen Vorschlag, der anders als die vorgestellten Varianten sicherstellt, dass alle unterhaltspflichtigen Personen gleichbehandelt werden

En pratique, la répartition de la contribution de prise en charge entre plusieurs personnes d'une famille recomposée ayant chacune une obligation d'entretien n'est pas claire. Le présent article résume la jurisprudence, non uniforme en la matière, ainsi que les solutions proposées par la doctrine, qui diffèrent également les unes des autres. Les auteurs proposent finalement une solution mathématiquement logique utilisant une règle de trois qui, contrairement aux autres variantes présentées, garantit une égalité de traitement entre toutes les personnes débitrices d'entretien.

### Inhaltsübersicht

- I. Problemstellung
- II. Grundsätzliches zum Betreuungsunterhalt
- III. Koordination der Betreuungsunterhaltsbeiträge bei leistungsfähigen Schuldnern
  - A. Bundesgerichtliche Rechtsprechung
    - BGer, 5A\_637/2018, 22.5.2019 Deckelung des Betreuungsunterhaltsbeitrags in Patchwork-Konstellationen
    - 2. BGer, 5A\_382/2021, 20.4.2021, teilweise publiziert in BGE 148 III 353 indirekte stiefelterliche Kindesunterhaltspflicht vs. Betreuungsunterhaltspflicht
    - 3. BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021 alles eine Ermessensfrage(?)
    - 4. BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022 fehlender Kausalzusammenhang
  - B. Kantonale Rechtsprechung
    - 1. CJ GE, ACJC/504/2017, 28.4.2017
    - 2. KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021
  - C. Lösungsvorschläge aus der Lehre
    - Variante Schweighauser: Aufteilung ausgehend von der Betreuungsbedürftigkeit des ältesten Kindes
    - 2. Variante Spycher/Maier: Detaillierte Stufenberechnung mit Kontrollmechanismus
  - D. Dreisatzmethode
    - 1. Grundregeln
    - 2. Erklärung des Lösungswegs
    - Vergleich mit den Lösungsvorschlägen aus der Lehre anhand von fünf Beispielen
    - 4. Fazit
- IV. Koordination der Betreuungsunterhaltsbeiträge bei einem leistungsunfähigen Schuldner
- V. Essenz

### I. Problemstellung

Die Berechnung des Betreuungsunterhalts in Patchwork-Konstellationen stellt die Praxis vor komplexe Herausforderungen.¹ Betreut ein Elternteil Kinder aus mehreren Beziehungen, müssen (regelmässig) mehrere Unterhaltsschuldner für den Betreuungsunterhalt aufkommen.² Die Schuldner haben diesen anteilsmässig zu tragen, da er insgesamt bloss einmal geschuldet ist.³

Dabei stellt sich die Frage, wie der Betreuungsunterhalt auf mehrere Schuldner aufzuteilen ist, sofern die Kinder nach dem «Schulstufenmodell» des Bundesgerichts<sup>4</sup> (unten II.) unterschiedlichen Betreuungsbedarf haben. Der vorliegende Beitrag fasst die uneinheitliche Rechtsprechung und die unterschiedlichen Vorschläge aus der

<sup>\*</sup> Jasmin Ulli, MLaw, Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin, Universität Luzern.

<sup>\*\*</sup> OLIVER SCHMID, BSc in Betriebsökonomie, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, FernUni Schweiz.

Vgl. für eine Veranschaulichung anhand mehrerer Beispiele PHIL-IPP MAIER/KATHARINA NIEDERBERGER/SARA HAMPEL, Die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen bei Patchworkfamilien, AJP 2019, 879 ff.

BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 285 N 55, in: Thomas Geiser/
Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 7. A., Basel 2022 (zit. BSK ZGB I-Verfasser); Andrea Büchler/Rolf Vetterli, Ehe Partnerschaft Kinder, 3. A., Basel 2018, 145; FamKomm-Schweighauser, Art. 285 ZGB N 118 ff., in: Roland Fankhauser (Hrsg.), Kommentare zum Familienrecht, Scheidung, 4. A., Bern 2022 (zit. FamKomm-Verfasser); Alexandra Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt, Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung, FamPra.ch 2017, 163 ff., 193; KUKO ZGB-Michel/Ludwig, Art. 285 N 8d, in: Andrea Büchler/Dominique Jakob (Hrsg.), Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. A., Basel 2018.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS (FN 2), Art. 285 N 54; RAPHAEL FISCH, Technik der Unterhaltsbemessung, Zur Methode einer allgemeinen familienrechtlichen Gesamtbedarfsrechnung, FamPra.ch 2019, 450 ff., 472.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGE 147 III 308 E. 5.2; 144 III 481 E. 4.7.6.

Lehre zusammen und unterzieht sie einer kritischen Würdigung. Schliesslich wird eine Alternative präsentiert, die – anders als die zusammengefassten Vorschläge – die Gleichbehandlung aller unterhaltspflichtigen Personen gewährleistet. Eine nach dem hier vorgestellten Ansatz funktionierende Berechnungstabelle (Excel-Datei) findet sich auf der durch die Autoren betriebenen Website https://dreisatzmethode.github.io/. Das Tool berechnet automatisch die geschuldeten Anteile pro Kind für die unterschiedlichen Betreuungsperioden gemäss dem «Schulstufenmodell» des Bundesgerichts,<sup>5</sup> und zwar bis das jüngste Kind 16 Jahre alt wird. Auf der Website lässt sich auch eine Version finden, bei der vom «Schulstufenmodell» abgewichen werden kann.<sup>6</sup>

### II. Grundsätzliches zum Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt gewährleistet finanziell die Eigenbetreuung des Kindes durch einen Elternteil,<sup>7</sup> und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern.<sup>8</sup> Entsprechend umfasst er grundsätzlich die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils.<sup>9</sup> Der Betreuungsunterhalt ist wie der Natural- und der Barunterhalt rechtlich als Anspruch des Kindes ausgestaltet; wirtschaftlich kommt er hingegen dem betreuenden Elternteil zu.<sup>10</sup>

Berechnet wird die Höhe des Betreuungsunterhalts nach der «Lebenshaltungskostenmethode»: <sup>11</sup> Der geschuldete Betreuungsunterhalt entspricht der Differenz

\_\_\_\_

zwischen dem familienrechtlichen Existenzminimum des betreuenden Elternteils und dessen (effektivem oder hypothetischem) Einkommen;<sup>12</sup> dem sog. «*Manko*».<sup>13</sup>

Das hypothetische Einkommen wird grundsätzlich anhand des «*Schulstufenmodells*» berechnet: Dem betreuenden Elternteil wird zugemutet, seine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen bzw. auszubauen, und zwar zu 50% ab Eintritt des jüngsten Kindes in die obligatorische Schule, zu 80% ab Beginn der Sekundarstufe I und zu 100% ab dem vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes.<sup>14</sup>

Im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen sind entsprechend drei Phasen zu unterscheiden:

- Phase I umfasst Kinder, die noch nicht die obligatorische Schule besuchen und einen Betreuungsbedarf von 100% aufweisen.
- Phase 2 umfasst Kinder in der Primarstufe, beginnend mit dem obligatorischen Kindergarten, mit einem Betreuungsbedarf von 50%.
- Phase 3 umfasst Kinder ab der Sekundarstufe I bis zum Ende des 16. Lebensjahres, deren Betreuungsbedarf auf 20% reduziert ist.

Wichtig ist dabei folgender Hinweis: Beim «Schulstufenmodell» handelt es sich um eine Richtschnur; je nach
Einzelfall rechtfertigt sich eine Abweichung. <sup>15</sup> Zu denken
ist an ein Kind mit Behinderung oder an kinderreiche Familien. <sup>16</sup> Betreut ein Elternteil zum Beispiel drei Kinder
im Primarschulalter, drängt sich nach der hier vertretenen
Ansicht eine Reduktion der zumutbaren Erwerbstätigkeit
auf. <sup>17</sup> Abweichungen sind auch zu prüfen bei Kindern, die
ein alternatives Schulmodell besuchen, das zu einem
grösseren oder kleineren Betreuungsbedarf durch die Eltern führt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, E. 8.3.1; BGE 147 III 308 E. 5.2; 144 III 481 E. 4.7.6.

Dadurch kann z.B. den Besonderheiten von familienreichen Familien und/oder Familien mit einem Kind mit besonderem Betreuungsbedarf Rechnung getragen werden.

HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SPYCHER/DANIEL BÄHLER, in: Heinz Hausheer/Annette Spycher (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. A., Bern 2013 (zit. Verfasser, HB Unterhaltsrecht), Kap. 6 N 55; AXELLE PRIOR/PATRICK STOUDMANN, La contribution de prise en charge dans les familles recomposées: analyse à la lumière des arrêts 5A\_382/2021 du 20 avril 2022 et 5A\_378/2021 du 7 septembre 2022, FamPra.ch 2024, 317 ff., 318; BGE 144 III 377 E. 7.1.2.

SPYCHER/MAIER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 10 N 2; PRIOR/STOUDMANN (FN 7), 318; BGE 144 III 377 E. 7.1.1; BGer, 5A\_382/2021, 20.4.2022, E. 8.3.

Botschaft vom 29. November 2013 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), BBI 2014 529 ff., 554; PRIOR/STOUDMANN (FN 7), 318; BGE 144 III 481 E. 4.3; BGE 144 III 377 E. 7.1.1.

HAUSHEER/SPYCHER/BÄHLER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 6 N 55; PRIOR/STOUDMANN (FN 7), 319; BGE 148 III 353 E. 7.3.2; 144 III 481 E. 4.3.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BGer, 5A 378/2021, 7.9.2022, E. 8.3.1; BGE 144 III 377 E. 7.1.2.2.

HAUSHEER/SPYCHER/BÄHLER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 6
 N 294; PRIOR/STOUDMANN (FN 7), 318; BGer, 5A\_378/2021,
 7.9.2022, E. 8.3.1; BGE 144 III 377 E. 7.1.4.

Vgl. statt vieler BGE 148 III 353 E. 7.3.2. Diese Begriffsverwendung des Bundesgerichts kann verwirrlich sein, weil im Unterhaltsrecht i.d.R. von einer «Mankosituation» gesprochen wird, wenn bei der unterhaltspflichtigen Person zur Deckung aller Unterhaltspflichten nicht genügend Mittel vorhanden sind; hier ist dagegen gemeint, dass der betreuende Elternteil sein familienrechtliches Existenzminimum nicht aus eigener Kraft decken kann.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, E. 8.3.1; BGE 147 III 308 E. 5.2; 144 III 481 E. 4.7.6.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BGE 144 III 481 E. 4.7.9.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BGE 144 III 481 E. 4.7.9.

Vgl. BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021, E. 5.4, nach dem die Vorinstanz berechtigterweise eine zumutbare Erwerbstätigkeit von 40% bei der Betreuung von drei Kindern im Primarschulalter annahm.

### III. Koordination der Betreuungsunterhaltsbeiträge bei leistungsfähigen Schuldnern

### A. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Das Bundesgericht äusserte sich in den letzten Jahren wiederholt einzelfallbezogen zur Verteilung von Betreuungsunterhalt auf Halbgeschwister, die vom gemeinsamen Elternteil betreut werden. Vorweggenommen sei, dass sich daraus keine allgemeinen Verteilregeln ableiten lassen. Zudem wurde die Rechtsprechung in der Lehre teilweise stark kritisiert. Nachfolgend werden vier einschlägige Bundesgerichtsentscheide aus den Jahren 2019–2022 (nach Alter sortiert) zusammenfassend dargestellt.

## 1. BGer, 5A\_637/2018, 22.5.2019 – Deckelung des Betreuungsunterhaltsbeitrags in Patchwork-Konstellationen

Die Ehegatten A und B liessen sich 2016 scheiden. Sie haben zusammen eine Tochter C (Phase 2). Diese wird zum Urteilszeitpunkt durch die Mutter B betreut. Im Haushalt der Mutter wohnt auch deren ältere Tochter E (Phase 3) aus einer vorehelichen Beziehung. <sup>18</sup>

Gemäss dem Scheidungsurteil der Vorinstanz hat der Ex-Ehemann A das gesamte Manko zu decken. <sup>19</sup> A wendet vor Bundesgericht ein, dass B nicht nur C, sondern auch ihre voreheliche Tochter E betreue. Das betreuungsbedingte Manko der Mutter B sei nur im Umfang von 60% seiner Tochter C zuzuordnen; die restlichen 40% habe der Vater von E zu tragen. <sup>20</sup>

Das Bundesgericht führt aus, dass die Tochter E die Sekundarstufe I besuche. Der Mutter würde ein Pensum von 80% zugemutet. Der Vater von C hätte aufzeigen müssen, dass die Mutter auch bei diesem Pensum nicht in der Lage wäre, ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Da er dies nicht getan habe, könne der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, dass sie das Manko der Mutter allein im Bedarf der Primarschülerin C berücksichtigt habe.<sup>21</sup>

Aus dieser Rechtsprechung kann abgeleitet werden, dass ein Elternteil in einer Patchwork-Konstellation nicht zu einem höheren Betreuungsunterhaltsbeitrag verpflichtet werden kann, als geschuldet wäre, wenn einzig sein Kind (bzw. seine Kinder) durch den anderen Elternteil betreut würde (bzw. würden).<sup>22</sup>

# 2. BGer, 5A\_382/2021, 20.4.2021, teilweise publiziert in BGE 148 III 353 – indirekte stiefelterliche Kindesunterhaltspflicht vs. Betreuungsunterhaltspflicht

Dem Entscheid lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Mutter betreute ihre Töchter B.C. (Phase 2) aus erster Ehe und G.E. (Phase 1) aus zweiter (bestehender) Ehe.<sup>23</sup> Vor Bundesgericht war strittig, ob ihr Ex-Ehemann für die gemeinsame Tochter Betreuungsunterhalt schuldet.<sup>24</sup> Das Bundesgericht erwog, dass die Lebenshaltungskosten der Mutter durch deren Wiederverheiratung nunmehr über die eheliche Unterhaltspflicht ihres zweiten Ehemannes nach Art. 163 ZGB gedeckt seien. Entsprechend bestehe keine Pflicht des Vaters des vorehelichen Kindes, Betreuungsunterhalt zu entrichten.<sup>25</sup>

Diese Rechtsprechung wurde in der Lehre zu Recht bemängelt: Hauptkritikpunkt ist, dass damit die Subsidiarität der stiefelterlichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 und 278 Abs. 2 ZGB übergangen werde.<sup>26</sup>

Das Kantonsgericht Luzern schloss sich der Kritik an und fällte im September 2023 einen abweichenden Entscheid.<sup>27</sup> Die dagegen ergriffene Beschwerde wies das Bundesgericht mangels genügender Begründung ab.<sup>28</sup> Dabei listete es aber die in der Lehre geäusserte Kritik umfassend auf.<sup>29</sup> Nach hier vertretener Ansicht lässt sich nicht vermuten, dass das Bundesgericht in Zukunft von seinem *«klaren Fehlentscheid»* in BGE 148 III 353 abweichen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. auch BGer, 5A\_926/2019, 30.6.2020, E. 6.4.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BGE 148 III 353 Sachverhalt A.a. ff.

BGE 148 III 353 Sachverhalt C.a.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> BGE 148 III 353 E. 7.3.2.

Vgl. für eine ausführliche Urteilszusammenfassung und kritische Würdigung Tanja Coskun-Ivanovic, Betreuungsunterhalt zu Lasten des rechtlichen Stiefelters?, Jusletter vom 31.10.2022, N 13 ff.; ferner Regina E. Aebi-Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2022, Jusletter vom 6.3.2023, N 24; Hausheer/Spycher/Bähler, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 6 N 121; Jean-Michel Ludin, Aktivlegitimation für Kinderunterhaltsklage bei Unterstützung durch Sozialhilfe/Wegfall des Betreuungsunterhalts zufolge Heirat, swissblawg vom 6.6.2022; Anette Spycher/Jonas Schweighauser, Nr. 49 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung Entscheid vom 20. April 2022 i.S. A. gegen B.C., D.E. – 5A\_382/2021, FamPra.ch 2022, 732 ff., 752 ff.; a.A. Prior/Stoudmann (FN 7), 333 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> KGer LU, LGVE 2023 II, Nr. 7, 28.9.2023, E. 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> BGer, 5A 840/2023, 22.8.2024, E. 4.4.1.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BGer, 5A 840/2023, 22.8.2024, E. 4.3.5.

Zumindest wird das Urteil von HAUSHEER/SPYCHER/BÄHLER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 6 N 121, so bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> BGer, 5A 637/2018, 22.5.2019, Sachverhalt A.a.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> BGer, 5A 637/2018, 22.5.2019, E. 5.2.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BGer, 5A 637/2018, 22.5.2019, E. 5.3.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BGer, 5A 637/2018, 22.5.2019, E. 5.5.2.

Falls das Bundesgericht bei seiner Praxis bleibt, müsste diese Rechtsprechung konsequenterweise auch auf den umgekehrten Fall angewandt werden, d.h. auf die Sachlage, in der der betreuende Elternteil mit dem Elternteil des älteren Kindes (noch) verheiratet ist.31 Dies hätte die - sicherlich nicht beabsichtigte - Konsequenz, dass der (Noch-)Ehemann im Rahmen des Ehegattenunterhalts für die persönlichen Betreuungskosten des ausserehelichen Kindes aufkommen müsste. Im Urteil BGer 5A 1065/2020 vom 2. Dezember 2021 (unten III.A.3.), dem ein derartiger Sachverhalt zu Grunde lag, hat das Bundesgericht anders entschieden.

#### BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021 -3. alles eine Ermessensfrage(?)

A betreut ihre vier Kinder (drei Phase 2, eines Phase 1). Vater der drei älteren Kinder ist ihr Ehemann B. Der Vater des jüngsten Kindes ist ihr neuer Partner G.<sup>32</sup>

Im Eheschutzverfahren zwischen den Ehegatten A und B setzte das Kantonsgericht Waadt die Betreuungsunterhaltsbeträge der Kinder folgendermassen fest: Für die drei Kinder von A habe dieser pro Kind 20 % des Mankos seiner Ehefrau (ergibt insgesamt 60%) zu bezahlen. Die restlichen 40 % habe G zu übernehmen.33

Gegen dieses Urteil ergriff A Beschwerde vor Bundesgericht. Er machte geltend, dass das kantonale Gericht das Manko seiner Ehefrau willkürlich verteilt habe. 34 Das Gericht hätte das Manko zu 60% dem jüngsten Kind, zu 20% dem zweitjüngsten und zu jeweils 10% den älteren Kindern zuweisen müssen.35

Das Bundesgericht ging nicht auf diese Problematik ein, sondern wies die Beschwerde einzig mit der Begründung ab, dass die Vorinstanz ihren Ermessensspielraum nach Art. 4 ZGB nicht offensichtlich überschritten habe: Dass eine alternative Aufteilung möglich gewesen wäre, reiche nicht aus, um Willkür nachzuweisen.<sup>36</sup>

Auch dieses Urteil wurde von der Lehre aus gutem Grund kritisiert.<sup>37</sup> Das Bundesgericht übergeht, dass ein Betreuungsunterhaltsschuldner - notabene nach seiner eigenen Rechtsprechung - maximal das Manko tragen

soll, das die Betreuung seines Kindes bzw. seiner Kinder verursacht.38

#### 4. BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022 fehlender Kausalzusammenhang

Im Jahr 2017 liessen sich die Ehegatten A und B scheiden. Sie haben gemeinsam drei Kinder, die alle von B betreut werden.<sup>39</sup> Zweieinhalb Jahre später wurde B erneut Mutter. Vater ihres vierten Kindes ist ihr Partner H.<sup>40</sup> B betreut alle vier Kinder. Parallel zur Kinderbetreuung arbeitet sie (wie bereits vor der letzten Geburt) in einem 50%-Pensum.

Der Ex-Ehemann A reichte eine Abänderungsklage ein,<sup>41</sup> da sich H als Vater des vierten Kindes nach seiner Meinung am Betreuungsunterhalt zu beteiligen habe.<sup>42</sup> Mit dieser Forderung drang er vor den kantonalen Instanzen nicht durch. Deshalb erhob er Beschwerde beim Bundesgericht.43

Das Bundesgericht erwog, dass sich die Mutter in einer Mankosituation befinde, obwohl sie, wie bereits vor der Geburt ihres vierten Kindes, einer Erwerbstätigkeit in einem Pensum von 50 % nachgehe. Dieses Pensum entspreche dem hypothetischen Einkommen, das ihr zugerechnet werden würde, wenn sie ihr viertes Kind nicht bekommen hätte. Das Bundesgericht schliesst damit, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem Manko und der Geburt des vierten Kindes nicht nachgewiesen sei. Deshalb sei es zulässig gewesen, das Manko ausschliesslich auf die drei älteren Kinder zu verteilen.44

Das Abstellen auf den fehlenden Kausalzusammenhang stiess in der Lehre auf Kritik.<sup>45</sup> Das Kantonsgericht Luzern schloss sich im erwähnten Entscheid auch in diesem Punkt der Kritik an (oben III.A.2.).46 Obwohl das Bundesgericht die dagegen ergriffene Beschwerde mangels genügender Begründung abwies,47 lässt sich nach hier vertretener Ansicht vermuten, dass das Bundes-

Vgl. Maier/Niederberger/Hampel (FN 1), AJP 2019, 885.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021, Sachverhalt A.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021, E. 5.1.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021, E. 5.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021, E. 5.2. Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021, E. 5.4.

TANJA COSKUN-IVANOVIC, Unterhaltsrecht in Fortsetzungsfamilien, Was gilt es bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge zu beachten?, FamPra.ch 2022, 847 ff., 863; PRIOR/STOUDMANN (FN 7), 329; SPYCHER/MAIER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 N 175 ff.

BGer, 5A 926/2019, 30.6.2020, E. 6.4; 5A 637/2018, 22.5.2019, E 552

BGer, 5A 378/2021, 7.9.2022, Sachverhalt A.a.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, Sachverhalt A.b.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, Sachverhalt C. Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, E. 8.2.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, Sachverhalt C.

Vgl. zum Ganzen BGer, 5A\_378/2021, 7.9.2022, E. 8.4.

Aebi-Müller (FN 26), N 26; Coskun-Ivanovic (FN 37), 859; Jean-MICHEL LUDIN, 5A 378/2021: Aufteilung des Betreuungsunterhalts in Patchworkfamilien, swissblawg vom 6.10.2022; PRIOR/STOUD-MANN (FN 7), 323; SPYCHER/MAIER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 Fn 81.

KGer LU, LGVE 2023 II, Nr. 7, 28.9.2023, E. 2.3.

BGer, 5A 840/2023, 22.8.2024, E. 4.4.1.

gericht die Anknüpfung an Kausalitätsüberlegungen in Patchwork-Konstellationen aufgeben wird.<sup>48</sup>

### B. Kantonale Rechtsprechung

Die kantonale Rechtsprechung ist reichhaltig. Einzelne Gerichte haben Berechnungsmethoden herausgebildet. Zwei Varianten werden nachfolgend vorgestellt.

### 1. CJ GE, ACJC/504/2017, 28.4.2017

Die Mutter betreut ihre drei Kinder (Phase 2, Phase 1, Phase 1). Der Vater der zwei jüngeren Kinder ist ihr momentaner Ehemann. Das älteste Kind stammt aus einer früheren Beziehung. Ihr Manko beträgt CHF 3068. Da das älteste Kind 10 Jahre alt ist, ordnete ihm die Cour de Justice einen Betreuungsumfang von 50 % zu (das Gericht wendete die damals noch gültige, nunmehr aber veraltete «10/16-Regel» des Bundesgerichts an).<sup>49</sup>

Die Cour de Justice verteilte den Betreuungsunterhalt folgendermassen auf die drei Kinder: Zuerst teilte sie den Betreuungsbedarf durch zwei. Die erste Hälfte ordnete sie je zu einem Drittel jedem Kind zu, die zweite Hälfte zu gleichen Teilen den zwei jüngeren Kindern. Das ergab einen Betreuungsunterhalt von CHF 511.35 für das älteste Kind und von je CHF 1278.35 für die beiden jüngeren Kinder. <sup>50</sup> Das Gericht berücksichtige kein hypothetisches Erwerbseinkommen der Mutter. Ein solches Vorgehen ist nach der hier vertretenen Ansicht methodisch nicht haltbar, weder nach damaliger Rechtsprechung noch vor dem Hintergrund des Schulstufenmodells.

An einem Beispiel verdeutlicht (angelehnt an das Urteil aus Genf): Mutter A betreut ihre Kinder K1 (Phase 2) und K2 (Phase 1) aus unterschiedlichen Beziehungen. Wir gehen wie im Urteil von Lebenshaltungskosten der Mutter in der Höhe von CHF 3068 aus. Unter der Annahme, dass ihr hypothetisches Einkommen CHF 5000 beträgt, ergibt sich Folgendes:

Maximalbetreuungsbedarf für K1 (wenn A nur K1 betreuen würde) =  $CHF 568^{51}$ 

Maximalbetreuungsbedarf für K2 (wenn A nur K2 betreuen würde) = CHF 3068

Nach der Verteilungsregel der CJ Genf erhalten wir für K1 = (CHF 3068/2)/2 = CHF 767; K2 wird der Restbetrag von CHF 2301 zugeordnet. Der Vater von K1 hat also mehr zu bezahlen, als er schulden würde, wenn A kein zweites Kind be-

treuen würde. Es ist nicht haltbar, dass er die Betreuung eines fremden Kindes mitfinanzieren muss.

### 2. KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Mutter betreute ihre zwei Kinder A (Phase 2) und G (Phase 1) aus unterschiedlichen Beziehungen. Zur Zeit des Urteils war die Mutter mit dem Vater von G verheiratet.<sup>52</sup> Bis G obligatorisch eingeschult wird, verteilte das Kantonsgericht St. Gallen das Manko der Mutter im Verhältnis 2:1 auf die Kinder. Als Begründung führte es an, dass A zu 50% und G zu 100% betreuungsbedürftig seien.53 Für die Zeit, in der beide Kinder die Primarstufe (inkl. Kindergarten) besuchen, haben die Väter den Betreuungsunterhalt je hälftig zu tragen (1:1).54 Sobald A in die Sekundarstufe I wechselt, hat ihr Vater nur noch 2/7 des Betreuungsunterhalts zu tragen (2:5).55 Sobald A 16 Jahre alt wird, hat der Vater von G den Betreuungsunterhalt allein zu tragen.<sup>56</sup> Nach dieser Methode wird kein hypothetisches Einkommen des betreuenden Elternteils bzw. keine Eigenversorgungskapazität miteinbezogen. Dies kann zu dogmatisch nicht vertretbaren Ergebnissen führen.

Dieser Entscheid wurde ans Bundesgericht weitergezogen und resultierte im umstrittenen Urteil BGE 148 III 353, wonach gestützt auf Art. 163 ZGB der neue Ehemann für die Deckung der Lebenskosten der Mutter aufkommen muss (oben III.A.2.). Die Verteilregel des Kantonsgerichts St. Gallen wurde daher höchstrichterlich nicht beurteilt.

### C. Lösungsvorschläge aus der Lehre

## 1. Variante Schweighauser: Aufteilung ausgehend von der Betreuungsbedürftigkeit des ältesten Kindes

Schweighauser setzt bei der Betreuungsbedürftigkeit des ältesten Kindes an.<sup>57</sup> Der Autor empfiehlt diese Methode insbesondere bei zwei Kindern. Der für das älteste Kind errechnete Betreuungsunterhalt wird nach Köpfen auf beide Kinder verteilt. Der restliche Betreuungsunterhalt wird vom jüngeren Kind allein getragen. Sofern mehr als zwei Kinder involviert sind, muss in Stufen gerechnet werden: Die erste Stufe geht vom ältesten Kind aus. Hier

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> BGer, 5A\_840/2023, 22.8.2024, E. 4.3.5.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> CJ GE, ACJC/504/2017, 28.4.2017, E. 3.2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> CJ GE, ACJC/504/2017, 28.4.2017, E. 3.2.4.

<sup>51</sup> Die Werte der Berechnungsbeispiele sind gerundet, es wurde auf die Angabe der Dezimalstellen verzichtet. Bei Angaben in Schweizer Franken wurde auf CHF 1 gerundet, bei Angabe von Prozenten auf 1 %.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021, E. I.

KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021, E. 11c.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021, E. 11d.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021, E. 11e.

KGer SG, FO.2014.29-K2, 23.3.2021, E. 11f.

<sup>57</sup> Spycher/Schweighauser (FN 26), 761.

erfolgt die Verteilung nach Köpfen unter allen Kindern. In der zweiten Stufe wird vom zweitältesten Kind ausgegangen, etc. Die Verteilung erfolgt nach Köpfen ohne das älteste Kind.<sup>58</sup>

An einem Beispiel verdeutlicht:

A und B haben zusammen die Tochter S (Phase 2). B bekam vor einem Jahr zusammen mit seiner neuen Partnerin Q den gemeinsamen Sohn T (Phase 1). Der Vater B betreut beide Kinder und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Er hat als Taxichauffeur ein hypothetisches Einkommen von CHF 4000 bei einem Pensum von 100%. Seine Lebenshaltungskosten betragen CHF 3800.

Als Erstes wird der Betreuungsunterhalt für das älteste Kind berechnet: S besucht die Primarschule, B wäre also nach dem Schulstufenmodell ein 50%-Pensum zumutbar und damit ein hypothetisches Einkommen von CHF 2000. Sein Manko würde CHF 1800 betragen. Dieses verteilt Schweighauser hälftig auf beide Kinder S und T (je CHF 900).

Die Differenz zwischen dem Manko und dem Betrag aus der ersten Rechnung steht dem Sohn T zu.

S	CHF 900
T	CHF 2900

Mutter A von S hat 50% weniger zu bezahlen, als wenn B kein zweites Kind mit Q bekommen hätte. Q profitiert lediglich in einem Umfang von 24%.

## 2. Variante Spycher/Maier: Detaillierte Stufenberechnung mit Kontrollmechanismus

In einem ersten Schritt ist für jedes Kind einzeln auszurechnen, welcher Betreuungsunterhalt ihm zustehen würde, wenn der betreuende Elternteil keine weiteren Kinder betreuen würde (sog. *«Kontrollgrösse»*). <sup>59</sup> Die Kontrollgrösse scheint zwei Zwecke zu haben: Zum einen fällt ein Kind aus der Berechnung, wenn die Kontrollgrösse null beträgt. Zum andern darf ein Schuldner nicht zu mehr als der Kontrollgrösse seines betreuungsintensivsten (i.d.R. jüngsten) Kindes verpflichtet werden.

In einem zweiten Schritt ist für die eigentliche Berechnung zu bestimmen, welche Kinder am selben Betreuungsumfang teilhaben. Am Betreuungsumfang 20% nehmen alle Kinder – unabhängig davon, ob sie sich in

Phase 1, 2 oder 3 befinden – teil. Am Betreuungsumfang 50% nehmen die Kinder aus Phase 1 und 2 teil, am Betreuungsumfang 100% nur die jüngsten Kinder, sprich diejenigen aus Phase 1. Der Betrag der einzelnen Stufen wird jeweils auf diejenigen Kinder, die in der entsprechenden Phase sind oder diese noch vor sich haben, nach Köpfen aufgeteilt.<sup>60</sup>

Für die Berechnung eignet sich die Bestimmung eines Divisors. Beispiele: Sind Kinder aus Phase 1 und 2 beteiligt, beträgt dieser 150 (50 + 100). Sind Kinder aus allen Phasen vertreten, beträgt er 170 (20 + 50 + 100); bei Kindern aus Phase 1 und 3 120 (100 + 20). Der letzte Fall kommt nur im Niedriglohnbereich vor, weil der betreuende Elternteil seinen Bedarf mit einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 80% regelmässig zu decken vermag.

An einem Beispiel verdeutlicht:

A und B haben zusammen die Tochter S (Phase 2). B bekam vor einem Jahr zusammen mit seiner neuen Partnerin Q den gemeinsamen Sohn T (Phase 1). Der Vater B betreut beide Kinder und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Er hat als Taxichauffeur ein hypothetisches Einkommen von CHF 4000 bei einem 100%-Pensum. Seine Lebenshaltungskosten betragen CHF 3800.

Als Erstes wird für jedes Kind das Manko des Vaters berechnet, als wenn er nur dieses einzelne Kind betreuen würde:

- Für die Tochter S, die mit 10 Jahren die Primarschule besucht, würde das Manko unter Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens von 50% CHF 1800 betragen.
- Der Betreuungsunterhalt von Sohn T würde CHF 3800 betragen.
- Diese beiden Werte sind die Kontrollwerte. Höher darf der Betreuungsunterhaltsbeitrag pro Kind nicht ausfallen.

Der Divisor beträgt 150 (100 + 50). Die Einschränkung von 50% wird beiden Kindern zugerechnet. Die Einschränkung von 100% betrifft jedoch nur T.

```
Anspruch von S = (((CHF 3800 \div 150) \times 50) \div 2) = CHF 633
Anspruch von T = (((CHF 3800 \div 150) \times 50) \div 2) + ((CHF 3800 \div 150) \times 100) = CHF 3167
```

Mutter A von S hat 65% weniger zu bezahlen, als wenn B kein zweites Kind mit Q bekommen hätte. Q profitiert lediglich in einem Umfang von 17%.

### D. Dreisatzmethode

### 1. Grundregeln

Nach der hier vertretenen Ansicht sind bei der Berechnung von Betreuungsunterhaltsanteilen in Patchwork-Konstellationen zwei Grundregeln zu beachten:

(i) Kein Unterhaltsschuldner schuldet mehr, als er unter der Hypothese schulden würde, dass nur sein Kind

Vgl. zum Ganzen Spycher/Schweighauser (FN 26), 762; Schweighauser spricht vom zweitältesten Kind. Nach unserem Verständnis ist damit das älteste Kind in der nach dem Schulstufenmodell nächsttieferen Phase gemeint.

Vgl. zum Ganzen Spycher/Schweighauser (FN 26), 759; Spycher/ Maier, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 N 178; Stoll schliesst sich in seiner Dissertation dieser Variante an, vgl. Diego Stoll, Der Betreuungsunterhalt, Eine kritische Würdigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Kindesunterhaltsrechtsrevision, Diss. Basel 2024, 385.

Vgl. zum Ganzen Spycher/Schweighauser (FN 26), 759; Spycher/ Maier, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 N 180.

bzw. seine Kinder von der betreuenden Person betreut wird/werden.<sup>61</sup>

(ii) Der Betreuungsunterhaltsanteil pro Kind muss proportional herabgesetzt werden. Mit anderen Worten soll kein Unterhaltsschuldner mehr von der Patchwork-Konstellation profitieren als die andern (in Prozent). Nur so wird dem Gleichbehandlungsgebot aller unterhaltspflichtigen Personen nachgekommen.

### 2. Erklärung des Lösungswegs

Fakt ist, dass zumindest einer der Betreuungsunterhaltsschuldner davon profitiert, wenn sein Kind vom betreuenden Elternteil zusammen mit Halbgeschwistern betreut wird. Schliesslich ist der Betreuungsunterhalt insgesamt nur einmal geschuldet; in Patchwork-Konstellationen wird er auf die unterschiedlichen Schuldner aufgeteilt (oben I.). Wie diese Aufteilung geschehen soll, ist, wie dargelegt, strittig. Im Raum stehen unterschiedliche Varianten (oben III.C.). All diesen Lösungsvorschlägen gemeinsam ist, dass die Betreuungsschuldner - wenn überhaupt - in ganz unterschiedlichem Ausmass von der Patchwork-Konstellation profitieren. Nach der hier vertretenen Ansicht liegt darin ein Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot. Aus diesem Grund unterbreitet dieser Beitrag eine simple Berechnungsvariante, die sicherstellt, dass jeder Betreuungsunterhaltsschuldner im gleichen Mass profitiert (in Prozent). Dazu ist der Maximalbetreuungsunterhalt, den ein Schuldner unter der Hypothese schuldet, dass nur sein Kind bzw. seine Kinder betreut wird/werden, proportional herabzusetzen.

Für die Berechnung des Betreuungsunterhaltes jedes Kindes müssen als Erstes folgende Grössen ermittelt werden: Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, effektives Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils und das hypothetische Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils bei einem 100 %-Pensum.

In einem ersten Schritt ist der Maximalbetreuungsunterhalt des *jeweils betreuungsintensivsten (i.d.R. jüngsten) Kindes* pro unterhaltspflichtige Person unter der Hypothese auszurechnen, dass es das einzige Kind unter der Obhut des betreuenden Elternteils ist. Dabei ist *immer* vom *hypothetischen Erwerbseinkommen* des betreuenden Elternteils auszugehen (auch wenn das effektive Erwerbseinkommen höher ist).

An einem Beispiel verdeutlicht:

Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils A = CHF 3600 Effektives Erwerbseinkommen = CHF 0

Hypothetisches Erwerbseinkommen bei einem 100%-Pensum = CHF 5000

A betreut ihre Kinder K1, K2 und K3 (Phase 3, Phase 2, Phase 1). K1 ist das Kind von E, K2 von F, K3 von G.

Maximalbetreuungsunterhalt für K1 = 0

Maximalbetreuungsunterhalt für K2 = CHF 1100

Maximalbetreuungsunterhalt für K3 = CHF 3600

In einem zweiten Schritt ist der Abschlag auf jeden Maximalbetreuungsunterhalt pro Kind (bzw. pro betreuungsintensivstes Kind jeder unterhaltspflichtigen Person) auszurechnen, damit die Summe der Beträge dem *(effektiven) Manko* des betreuenden Elternteils entspricht. Dazu kann ein einfacher Dreisatz verwendet werden. Kinder, deren Maximalbetreuungsunterhalt null entspricht, entfallen aus der Berechnung.

$$\frac{\text{Betreuungs-}}{\text{unterhalt K}} = \frac{\frac{\text{Effektives Manko}}{\text{der betreuenden Person}}}{\frac{\text{Summe der}}{\text{Maximalbetreuungsunterhalte}}} \times \frac{\text{Maximal-}}{\text{betreuungs-}}$$

(Fortsetzung des Beispiels)

Das (effektive) Manko von A entspricht der Differenz zwischen ihren Lebenshaltungskosten und ihrem hypothetischen Einkommen, das ihr neben der Betreuung ihres betreuungsintensivsten Kindes zugemutet werden kann (oder ihres effektiven Einkommens, falls dieses grösser ausfällt). Im vorliegenden Beispiel beträgt das zumutbare Einkommen CHF 0, weil sie ein Kleinkind betreut und dieses – gemäss Phase 1 – einen Betreuungsbedarf von 100% aufweist. Somit entspricht ihr Manko ihren gesamten Lebenshaltungskosten in der Höhe von CHF 3600.

Der Maximalbetreuungsunterhalt von K2 und K3 ist jeweils proportional herabzusetzen, damit deren Summe diesem Manko entspricht.

Maximalbetreuungsunterhalt für K2 +		
Maximalbetreuungsunterhalt für K3		
= CHF 4700	-23%	CHF 3600
Maximalbetreuungsunterhalt für K2		
= CHF 1100	-23%	X = CHF 843
Maximalbetreuungsunterhalt für K3		
= CHF 3600	-23%	$Y = CHF \ 2757$

X = (CHF 3600 / CHF 4700) × CHF 1100 = CHF 843 Y = (CHF 3600 / CHF 4700) × CHF 3600 = CHF 2757

Durch die Patchwork-Konstellation werden die Betreuungsunterhaltsbeträge von K2 und K3 jeweils um 23 % herabgesetzt, verglichen mit der Situation, in der sie allein persönlich betreut werden würden. Die Väter E und F profitieren gleichermassen. G schuldet K3 keinen Betreuungsunterhalt.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> BGer, 5A\_926/2019, 30.6.2020, E. 6.4; vgl. auch Fisch (FN 3), 472; Spycher/Maier, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 N 178; STOLL (FN 59), 384.

Wichtig ist, dass sich der geschuldete Betreuungsunterhalt pro Schuldner immer *nach dessen betreuungsintensivstem, (i.d.R.) jüngstem Kind* richtet. Der so ermittelte Betreuungsunterhalt wird in einem letzten Schritt proportional nach ihrem Betreuungsbedarf<sup>62</sup> auf die Kinder eines Schuldners aufgeteilt.

An einem (leicht abgeänderten) Beispiel verdeutlicht:

Lebenshaltungskosten = CHF 3600

Effektives Erwerbseinkommen = CHF 0

Hypothetisches Erwerbseinkommen bei 100 %-Pensum = *CHF 4000* 

A betreut ihre Kinder K1, K2 und K3 (Phase 3, Phase 2, Phase 1). K1 und K2 sind die Kinder von E, K3 von F.

Maximalbetreuungsunterhalt für K2 = CHF 1600

Maximalbetreuungsunterhalt für K3 = CHF 3600

Maximalbetreuungsunterhalt für K2 + Maximalbetreuungsunterhalt für K3		
= CHF 5200	-31%	CHF 3600
Maximalbetreuungsunterhalt für K2 = CHF 1600	-31%	<i>X</i> = <i>CHF</i> 1108
Maximalbetreuungsunterhalt für K3 = CHF 3600	-31%	<i>Y</i> = <i>CHF</i> 2492

Durch die Patchwork-Konstellation werden die Betreuungsunterhaltsbeiträge von E und F jeweils um 31% herabgesetzt, verglichen mit der Situation, in der ihr Kind bzw. ihre Kinder allein persönlich betreut werden würden.

In einem letzten Schritt ist der errechnete Betreuungsunterhaltsanteil von E auf die Kinder K1 und K2 zu verteilen; im Beispiel im Verhältnis 2:5, weil K1 nach dem Schulstufenmodell ein Betreuungsumfang von 20% und K2 von 50% hat.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Betreuungsunterhaltsbeiträge pro Kind, welche in der Summe den Lebenshaltungskosten von A entsprechen (CHF 3600):

K1	CHF 317
K2	CHF 791
K3	CHF 2492

### 3. Vergleich mit den Lösungsvorschlägen aus der Lehre anhand von fünf Beispielen

### a. Beispiel 1

Dieses Beispiel hat bereits bei der Erklärung der Variante Spycher/Maier (oben III.C.2.) und der Variante Schweighauser (oben III.C.1.) zur Verdeutlichung gedient. A und B haben zusammen die Tochter S (Phase 2). B bekam vor einem Jahr zusammen mit seiner neuen Partnerin Q den gemeinsamen Sohn T (Phase 1). Vater B betreut beide Kinder und geht keiner Erwerbstätigkeit

nach. Er hat als Taxichauffeur ein hypothetisches Einkommen von CHF 4000 bei einem 100 %-Pensum. Seine Lebenshaltungskosten betragen CHF 3800.

Der Maximalbetreuungsunterhalt beträgt für S CHF 1800 und für T CHF 3800.

[Die Berechnung finden Sie in Tabelle 1a auf der folgenden Seite.]

Das Beispiel zeigt auf, dass die Mutter des älteren Kindes nach den Varianten Schweighauser (50%) und Spycher/Maier (65%) von der Patchwork-Konstellation profitiert, wohingegen die Mutter des jüngeren Kindes weit weniger profitiert (24% nach Variante Schweighauser; 17% nach Variante Spycher/Maier). Nach der Dreisatzmethode profitieren beide Schuldnerinnen im Umfang von 32%.

Die auf https://dreisatzmethode.github.io/ von den Autoren zur Verfügung gestellte Berechnungstabelle (Excel-Datei) berechnet automatisch die nach der Dreisatzmethode geschuldeten Betreuungsunterhaltsbeiträge pro Kind bis zum 16. Geburtstag des jüngsten Kindes.<sup>63</sup> [Auf das Beispiel 1 angewendet ergeben sich die Werte gemäss Tabelle 1b auf der folgenden Seite.]

### b. Beispiel 2

Wir gehen von einem leicht abgewandelten Sachverhalt wie in Beispiel 1 aus: A und B haben zusammen die Töchter S1 (Phase 2) und S2 (Phase 1). B bekam kurz nach der Geburt von S2 zusammen mit seiner neuen Partnerin Q den gemeinsamen Sohn T (Phase 1). Der Vater B betreut alle drei Kinder und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Er hat als Taxichauffeur ein hypothetisches Einkommen von CHF 4000 bei einem 100%-Pensum. Seine Lebenshaltungskosten betragen CHF 3800.

Der Maximalbetreuungsunterhalt für S1 und S2 beträgt *zusammen* CHF 3800 und für T CHF 3800.

[Die Berechnung finden Sie in Tabelle 2 auf der folgenden Seite.]

Die Lösung der Dreisatzmethode mag auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen. A und Q kommen je hälftig für den Betreuungsunterhalt auf, obwohl A die Mutter von zwei der drei betreuten Kinder ist. Obwohl S2 und T in der gleichen Phase sind, resultieren für sie unterschiedliche Werte. Diese Unstimmigkeit ist im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nach der sich der geschuldete Betreuungsunterhalt bei mehreren Kindern stets nach dem jüngsten (bzw. betreuungsinten-

Statt vieler Büchler/Vetterli (FN 2), 233; FamKomm-Schweighauser (FN 2), Art. 285 ZGB N 121; Jungo/Aebi-Müller/Schweighauser (FN 2), 193; Stoll (FN 59), 384.

<sup>63</sup> In den folgenden Beispielen wird aus Platzgründen auf diese Ausführungen verzichtet.

Tabelle 1a

Kinder	Schweighauser		Spycher/Maier		Dreisatzmethode	
	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)
S	CHF 900	50%	CHF 633	65%	CHF 1221	32%
T	CHF 2900	24%	CHF 3167	17%	CHF 2579	32%
	Total CHF 3800		Total CHF 3800		Total CHF 3800	

### Tabelle 1b

Zeitperiode	Geschuldeter Betreuungs- unterhalt für S	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Geschuldeter Betreuungs- unterhalt für T	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)
Bis zum Eintritt von S in die Sekundarstufe I.	CHF 1221	32%	CHF 2579	32%
Vom Eintritt von S in die Sekundarstufe I bis zum Eintritt von T in die obligatorische Schule.	CHF 518	14%	CHF 3282	14%
Vom Eintritt von T in die obligatorische Schule bis zum 16. Geburtstag von S.	CHF 450	25%	CHF 1350	25%
Vom 16. Geburtstag von S bis zum Eintritt von T in die Sekundarstufe I.	CHF 0	0%	CHF 1800	0%
Vom Eintritt von T in die Sekundarstufe I bis zu seinem 16. Geburtstag.	CHF 0	0%	CHF 600	0%
Vom 16. Geburtstag von T an.	CHF 0	0%	CHF 0	0%

### Tabelle 2

Kinder	Schweighauser		Spycher/Maier		Dreisatzmethode	
	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)
S1	CHF 600	Total 42 %	CHF 422	Total 44%	CHF 633	Total 50%
S2	CHF 1600	10ta1 42 /0	CHF 1689	10(a) 44 /0	CHF 1267	10tai 50 70
Т	CHF 1600	58%	CHF 1689	56%	CHF 1900	50%
	Total CHF 3800		Total CHF 3800		Total CHF 3800	

sivsten) Kind richtet,<sup>64</sup> in Kauf zu nehmen. Bei kinderreichen Familien kann durch die einzelfallbezogene Anwendung des gerichtlichen Ermessens nach Art. 4 ZGB Abhilfe geschaffen werden.

### c. Beispiel 3

Ausgangspunkt bildet der gleiche Sachverhalt wie in Beispiel 1: A und B haben zusammen die Tochter S (Phase 2). B bekam vor einem Jahr zusammen mit seiner neuen Part-

nerin Q den gemeinsamen Sohn T (Phase 1). Der Vater B betreut beide Kinder und geht einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% nach. Dadurch erzielt er ein effektives Einkommen von CHF 3000. Entsprechend beträgt sein hypothetisches Einkommen bei einem 100%-Pensum CHF 6000. Seine Lebenshaltungskosten betragen CHF 3800.

Der Maximalbetreuungsunterhalt beträgt ausgehend vom hypothetischen Einkommen für S CHF 800 und für T CHF 3800.

[Die Berechnung finden Sie in Tabelle 3 auf der folgenden Seite.]

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> BGE 147 III 308 E. 5.2; 144 III 481 E. 4.7.6.

### 1283

### Tabelle 3

Kinder	Schweighauser		Spycher/Maier		Dreisatzmethode	
	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)
S	CHF 400	50%	CHF 133	83,4%	CHF 139	82,6%
T	CHF 400	89,5%	CHF 667	82,5%	CHF 661	82,6%
	Total CHF 800		Total CHF 800		Total CHF 800	

### Tabelle 4a

Kinder	Schweighauser		SPYCHER/MAIER <sup>65</sup>		Bundesgericht		Dreisatzmethode	
	Individueller Anteil am Manko	Abschlag	Individueller Anteil am Manko	Abschlag	Individueller Anteil am Manko	Abschlag	Individueller Anteil am Manko	Abschlag
Kind 1	CHF 350		CHF 320		CHF 680		CHF 330	
Kind 2	CHF 350	Total 25%	CHF 320	Total 31%	CHF 680	Zuschlag um 46%	CHF 330	Total 29%
Kind 3	CHF 350		CHF 320		CHF 680		CHF 330	
Kind 4	CHF 2350	31%	CHF 2440	28%	CHF 1360	60%	CHF 2410	29%
	Total CHF 3400		Total CHF 3400		Total CHF 3400		Total CHF 3400	

### **Tabelle 4b**

Kinder	Schweighauser		Spycher/Maier		Dreisatzmethode	
	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)
Kind 1	CHF 350	75%	CHF 320	77%	CHF 626	55%
Kind 2	CHF 350	75%	CHF 320	77%	CHF 626	55%
Kind 3	CHF 350	75%	CHF 320	77%	CHF 626	55%
Kind 4	CHF 2350	31%	CHF 2440	28%	CHF 1521	55%
	Total CHF 3400		Total CHF 3400		Total CHF 3400	

### Tabelle 5

Kinder	Schweighauser		Spycher/Maier		Dreisatzmethode	
	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)	Individueller Anteil am Manko	Abschlag (ggü. Maximalbetreuungs- unterhalt)
L	CHF 1167	67%	CHF 1556	56%	CHF 1485	58%
M	CHF 1167	7%	CHF 388	69%	CHF 530	58%
N	CHF 1167	67%	CHF 1556	56%	CHF 1485	58%
	Total CHF 3500		Total CHF 3500		Total CHF 3500	

 $<sup>^{65}</sup>$   $\;$  Spycher/Maier, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 N 189 ff.

Dieses Beispiel zeigt exemplarisch eine Schwachstelle der Variante Schweighauser auf: Bei einem effektiven Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils, das sein zumutbares Einkommen nach Schulstufenmodell übersteigt, kann für Kinder unterschiedlicher Phasen der gleich hohe Betreuungsunterhalt resultieren. Dies ist nach der hier vertretenen Ansicht abzulehnen, schliesslich hat ein einjähriges Kind eindeutig mehr Betreuungsbedarf als ein zehnjähriges. Dieses Ungleichgewicht ist bei der Verteilung des Betreuungsunterhalts abzubilden.

### d. Beispiel 4

In Anlehnung an BGer, 5A\_1065/2020, 2.12.2021 (oben III.A.3.): Mutter B betreut vier Kinder. Die älteren drei Kinder K1–K3 stammen aus einer früheren Beziehung (alle Phase 2). Das jüngste Kind stammt aus ihrer aktuellen Beziehung (Phase 1). Die Lebenshaltungskosten von B betragen CHF 3400. Bei einer Erwerbstätigkeit von 100% würde ihr hypothetisches Einkommen CHF 5000 betragen.

Der Maximalbetreuungsunterhalt für K1–K3 beträgt *zusammen* CHF 1400 (Abweichung vom Schulstufenmodell, da die Vorinstanz eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 40% [und nicht 50%] als zumutbar erachtete)<sup>66</sup> und für K4 CHF 3400.

[Die Berechnung finden Sie in Tabelle 4a auf der vorhergehenden Seite.]

Variante, wenn die Kinder nicht denselben Vater hätten: Der Maximalbetreuungsunterhalt für K1–K3 beträgt *je* CHF 1400 und für K4 CHF 3400.

[Die Berechnung finden Sie in Tabelle 4b auf der vorhergehenden Seite.]

### e. Beispiel 5

Mutter A betreut ihre drei Kinder L, M und N (Phase 3, 2 und 1) aus unterschiedlichen Beziehungen. Das älteste Kind L hat eine Behinderung und bedarf einer 100%-Betreuung durch die Mutter. Die Lebenshaltungskosten von A betragen CHF 3500. Bei einer 100%-Erwerbstätigkeit könnte sie CHF 4500 erzielen.

Der Maximalbetreuungsunterhalt beträgt für L CHF 3500, für M CHF 1250 und für N CHF 3500.

[Die Berechnung finden Sie in Tabelle 5 auf der vorhergehenden Seite.]

Die Variante Schweighauser versagt, wenn ein älteres Kind einen höheren Betreuungsbedarf hat als ein jüngeres: Im Beispiel haben die Kinder L und N beide einen Betreuungsbedarf von 100%. Für das mittlere Kind mit

einem Betreuungsbedarf von 50% resultiert jedoch derselbe Betrag.

### 4. Fazit

Die Lösungsvorschläge der kantonalen Gerichte mit einem fixen Verteilschlüssel sind abzulehnen, da es so zum stossenden Ergebnis kommen kann, dass ein Unterhaltsschuldner zu mehr Betreuungsunterhalt verpflichtet wird, als wenn der betreuende Elternteil nur dessen Kinder betreuen würde. Pointiert ausgedrückt, hätte er die Betreuung eines oder mehrerer fremder Kinder mitzufinanzieren.

Die Varianten Spycher/Maier und Schweighauser stellen sicher, dass kein Unterhaltsschuldner ein fremdes Kind finanziert. Ihre Schwachstelle liegt aber darin, dass die Unterhaltsschuldner – wenn überhaupt – in ganz unterschiedlichem Mass von der Patchwork-Konstellation profitieren. Zur Veranschaulichung sei auf das Beispiel 1 (oben III.D.3.a.) verwiesen, in dem nach der Variante Spycher/Maier bei der Betreuung von zwei Halbgeschwistern der Vater des Phase-2-Kindes im Umfang von 65% von der Patchwork-Konstellation profitiert, der Vater des Phase-1-Kindes jedoch nur zu 17%. Nach der Variante Schweighauser ist die Differenz zwar kleiner, aber immer noch gross (50% vs. 20%). Zudem unterscheiden beide Varianten nicht danach, welchem Schuldner die Kinder zugeordnet werden. Dies führt zum Ergebnis, dass Betreuungsunterhaltsschuldner von Kindern in der gleichen Phase unverhältnismässig mehr von der Patchwork-Konstellation profitieren als Schuldner, deren Kinder «alleine» in einer Phase sind. Zudem kann es nach der Variante Schweighauser für Kinder mit unterschiedlichem Betreuungsumfang - abhängig vom effektiven Einkommen des betreuenden Elternteils – zu gleichen Betreuungsunterhaltsanteilen kommen. Ein solches Ergebnis ist nach der hier vertretenen Ansicht abzulehnen (vgl. Beispiel 3; oben III.D.3.c.).

Die Dreisatzmethode stellt sicher, dass Halbgeschwister gleichbehandelt werden. Jeder unterhaltspflichtige Elternteil profitiert im gleichen Mass (d.h. proportional zu dem Betrag, den er schulden würde, wenn nur sein Kind bzw. seine Kinder betreut werden würden) von der Patchwork-Konstellation.

<sup>66</sup> BGer, 5A 1065/2020, 2.12.2021, E. 5.4.

### IV. Koordination der Betreuungsunterhaltsbeiträge bei einem leistungsunfähigen Schuldner

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass in der Lehre umstritten ist, was geschehen soll, wenn einer der Betreuungsunterhaltsschuldner in Patchwork-Konstellationen seinen Pflichten nicht nachkommt.

An einem simplen Beispiel verdeutlicht:

Die alleinerziehende Mutter A betreut ihre Kinder K1 und K2 (beide Phase 1) aus verschiedenen Beziehungen. Vater von K1 ist E; Vater von K2 ist F. A widmet sich zu 100 % der Kinderbetreuung. Ihre Lebenshaltungskosten betragen CHF 3400.

Nach den oben besprochenen Grundsätzen teilt das Gericht den Betreuungsunterhalt in der Höhe der Lebenshaltungskosten von A je hälftig auf die beiden Kinder auf. E und F schulden dementsprechend jeweils CHF 1700.

E hat ein hohes Einkommen. F kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach.

Die Frage, die sich stellt: Hat K1 das Ausfallrisiko zu tragen, obwohl ihr Vater E ohne Weiteres den vollen Betreuungsunterhalt bezahlen könnte?

Fountoulakis nimmt zwischen den Betreuungsunterhaltsschuldnern eine Gesamtschuld i.S.v. Art. 143 ff. OR an.<sup>67</sup> Nach ihr soll kein Kind das Ausfallrisiko tragen müssen.<sup>68</sup> Mehrere Autorinnen sprechen sich gegen eine solche Qualifizierung aus.<sup>69</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage, um die Betreuungsunterhaltsschuldner solidarisch haftbar zu machen. Fountoulakis ist aber insofern zuzustimmen, als kein Kind den Ausfall tragen soll. Nach hier vertretener Ansicht wäre in einem solchen Fall zu prüfen, ob ein Abänderungsgrund i.S.v. Art. 286 Abs. 2 ZGB gegeben ist.

### V. Essenz

Teilt ein Gericht in Patchwork-Situationen den Betreuungsunterhalt auf mehrere Schuldner auf, sind zwei Grundregeln (oben III.D.1.) zu beachten:

- (i) Kein Unterhaltsschuldner schuldet mehr, als er unter der Hypothese schulden würde, dass nur sein Kind bzw. seine Kinder von der betreuenden Person betreut wird/werden.
- (ii) Der Maximalbetreuungsunterhaltsanteil pro Schuldner muss proportional herabgesetzt werden. Mit an-

deren Worten soll kein Unterhaltsschuldner mehr von der Patchwork-Konstellation profitieren können als die andern (in Prozent). Nur so wird dem Gleichbehandlungsgebot aller unterhaltspflichtigen Personen nachgekommen.

Das gelingt, indem in einem ersten Schritt ausgehend vom hypothetischen Einkommen der betreuenden Person für jeden Betreuungsunterhaltsschuldner bestimmt wird, welchen Betrag er schulden würde, wenn nur sein Kind bzw. seine Kinder betreut würde/würden. In einem zweiten Schritt ist das effektive Manko der betreuenden Person zu bestimmen. Nun sind die Maximalbetreuungsanteile proportional herabzusetzen, bis deren Summe dem effektiven Manko des betreuenden Elternteils entspricht. Hat ein Betreuungsunterhaltsschuldner mehrere Kinder, ist der herabgesetzte Betrag entsprechend deren Betreuungsumfang auf diese zu verteilen (oben III.D.2.).

Die vorgestellte Berechnungsmethode kommt dem Gebot der Gleichbehandlung aller unterhaltspflichtigen Personen nach. Jeder profitiert in finanzieller Hinsicht im gleichen Mass von der Patchwork-Konstellation (in Prozent).

BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS (FN 2), Art. 285 N 55.

<sup>68</sup> BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS (FN 2), Art. 285 N 55.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> COSKUN-IVANOVIC (FN 37), 866; FISCH (FN 3), 472 f.; PRIOR/STOUDMANN (FN 7), 329; SPYCHER/MAIER, HB Unterhaltsrecht (FN 7), Kap. 8 N 173.